Vertrag für IKT-Sourcing Los1

Zwischen

Einwohnergemeinde Stadt Solothurn Baselstrasse7 4502 Solothurn

als Leistungsbezügerin (=Bestellerin)

und

Equans Switzerland AG Rötzmattweg 115 4600 Olten

als Leistungserbringerin (=Lieferantin)

betreffend

IKT-Sourcing für IT (Datacenter, Betrieb, Workplace, Support)

Inhaltsverzeichnis:

1.	Vertragsgegenstand	2
2.	Vertragsbestandteile	2
3.	Anhänge	3
4.	Instruktion	4
5.	Mitwirkung der Leistungsbezügerin	4
6.	Termine	4
7.	Vergütung	4
8.	Anpassungen der Vergütung während Vertragsdauer	6
9.	Rechnungsadresse	6
10.	Ansprechpersonen	6
11.	Projektorganisationen	7
12.	Erfüllungsort	7
13.	Abnahmebestimmungen	8
14.	Vertragsdauer	8
15.	Betriebs-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit, Verfügbarkeit	8
16.	Supportleistungen	8
17.	Besondere Vereinbarungen	8
18.	Schlussbestimmungen	9

1. Vertragsgegenstand

Die Leistungserbringerin verpflichtet sich zur Erbringung der folgenden Leistungen:

- Migration der Server-Infrastruktur in die Rechenzentren von Microsoft und Swisscom für die Stadtverwaltung und die Stadtschulen (Transitionsprojekt).
- Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von neuer Client-Hardware für die Stadtverwaltung (Transitionsprojekt).
- Übernahme der Clients (nur Windows) für die Stadtschulen (Transitionsprojekt).
- Integration der bestehenden Drucker in die neue Lösung (Transitionsprojekt).
- Einführung von Microsoft 365 für die Stadtverwaltung (Transitionsprojekt).
- Support und Betrieb des Server-Infrastruktur, der Clients (nur Windows), der Standard Software (Microsoft 365) für die Stadtverwaltung und die Stadtschulen (Service-Nutzung, Betrieb & Support)
- Regelmässiger vor Ort Support für die Stadtschulen.
- Koordination von Störungen zwischen der Leistungsbezügerin und dem Telefonie-Provider.

Die detaillierten Leistungen sind im Angebot der Leistungserbringerin vom 9. Februar, Lösungsbeschreibung Ziffer 2 sowie Ziffer 10.1 beschrieben. Die Anforderungen sind im Pflichtenheft der Leistungsbezügerin vom 25.10.2023, Ziffer 4 beschrieben.

Nicht Bestandteil des Angebotes bzw. nach Aufwand erbracht werden (nicht abschliessende Liste):

- Support & Betrieb der Apple Geräte der Schüler (iPads, MacBooks, AppleTV) wird durch anykey erbracht.
- Betreuung der Anwendungen Lehrer Office, Worksheet Crafter, MDM anykey, Freeware und Tools.
- Support für Peripheriegeräte (Interaktive Wandtafeln, Beamer etc) der Stadtschule wird nach Aufwand verrechnet.
- Support für private Endgeräte (z.B. Smartphones, Notebooks, etc.) ist nicht enthalten.
- Wiederherstellungsübungen werden nach Aufwand verrechnet.
- Änderungen und Erweiterungen.

2. Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrags sind in nachstehender Rangfolge:

- a) vorliegende Vertragsurkunde
- b) Anhänge gemäss Ziff. 3
- c) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIK für IKT-Leistungen, Ausgabe Januar 2020 (nachfolgend "AGB SIK 2020")

Die Vertragspartner bestätigen, dass sie im Besitz der Vertragsbestandteile sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Leistungserbringerin sind wegbedungen.

3. Anhänge

Anhänge zur vorliegenden Vertragsurkunde bilden in nachstehender Reihenfolge:

Anhang 1 Service Level Agreement (SLA)

Anhang 2 Leistungsverzeichnis Service-Nutzung, Betrieb & Support

Anhang 3 Terminplan für das Transitionsprojekt

Anhang 4 Projektorganisation Transitionsprojekt

Anhang 5 Abnahmebestimmungen Transitionsprojekt

Anhang 6 Angebot der Leistungserbringerin vom 9. Februar 2024

Anhang 7 Pflichtenheft der Leistungsbezügerin vom 25.10.2023

Anhang 8 Vertraulichkeitsvereinbarung

Anhang 9 Vereinbarung über die Auftragsdatenbearbeitung

4. Instruktion

In Anwendung von Ziffer 8 AGB SIK 2020 schuldet die Leistungserbringerin folgende Instruktionsleistungen:

Keine Instruktion.

5. Mitwirkung der Leistungsbezügerin

In Ergänzung zu Ziffer 9.3 AGB SIK 2020 werden folgende zusätzliche Mitwirkungshandlungen der Leistungsbezügerin vereinbart:

- Zugriff auf die bestehende Server-Infrastruktur mit bestehendem Partner koordinieren (ca. 5 Personentage)
- Auskunft bei allgemeinen Fragen / Koordination (ca. 20 Personentage)
- Abhalten von Projektmeetings (ca. 5 Personentag)
- Zutritt zu den Räumlichkeiten

6. Termine

Folgende Termine werden im Zusammenhang mit dem Transitionsprojekt bei der Leistungsbezügerin als verbindlich und verzugsbegründend gemäss Ziffer 15.1 AGB SIK 2020 sowie als auslösend für eine Konventionalstrafe gemäss Ziff. 15.3 AGB SIK 2020 vereinbart:

Letzter Termin/Meilenstein Gesamtabnahme aller Vertragsleistungen per 31.12.2025

Weitere nicht verzugsbegründende Termine sind:

Termine gemäss dem von der Leistungserbringerin bis am 30.09.2024 zu erstellenden / dem dieser Vertragsurkunde angehängten, detaillierten Terminplan.

7. Vergütung

Die Vertragspartner vereinbaren in Anwendung von Ziffer 10.1 AGB SIK 2020 für die Vertragsleistungen der Leistungserbringerin eine Vergütung.

Alle Spesen und sind gemäss Ziffer 10.3 AGB SIK 2020 in der vereinbarten Vergütung inbegriffen. Abgaben (Mehrwertsteuer) werden separat aufgeführt.

Bei Festpreisen (Stückpreise, mengen-/volumenbasierte, zeitabhängige Preise, Pauschalen) kann durch eine Mengenreduktion der Gesamtpreis reduziert werden. Die Leistungserbringerin behält sich vor, bei Anpassung der Menge auch die Stückpreise anzupassen.

Transitionsprojekt

- nach Aufwand mit einem Stundenansatz von CHF 135.- exkl. MwSt. für Projektleiter bzw.
 CHF 120.- exkl. MwSt. für Systemspezialist Client & Server und einem Kostendach von CHF 158'760.00 exkl. MwSt. (im Sinne eines Maximalpreises)
- zu einem **Festpreis** von **CHF 315'973.80 exkl. MwSt.** für die Lieferung von Hardware, Software und Lizenzen (Menge x Stückpreis)
- über insgesamt CHF 474'733.80 exkl. MwSt.

Die Zusammensetzung des Betrages geht aus dem Angebot der Leistungserbringerin vom 9. Februar 2024, Dokument B04-Mengengeruest und Preisblatt v3.7 Los 1 und 6.1 Loesungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis Los 1, Ziffer 10.1 hervor.

Die Zahlung der Vergütung der Leistungserbringerin für die Leistungen im Zusammenhang mit dem Transitionsprojekt erfolgt in Anwendung von Ziffer 10.4. AGB SIK 2020 gemäss folgendem Zahlungsplan:

- 1. Rate à 20% der Vergütung innert 30 Tagen ab Vertragsabschluss
- 2. Rate à 70% der Vergütung innert 30 Tagen ab Anlieferung der Hardware, Software, Lizenzen bei der Leistungserbringerin
- 3. Rate à 10% der Vergütung innert 30 Tagen ab Gesamtabnahme

Service-Nutzung, Betrieb & Support

- zu einem Festpreis für die Nutzung der Services pro Monat sowie pro Nutzungsparameter wie z.B. Anzahl Mitarbeitende/User, Anzahl Transaktionen, beanspruchte Speicherkapazität, Anzahl Abonnemente, etc.
- zu einem Pauschalpreis von CHF 68'400.- exkl. MwSt. für den vor Ort Support der Stadtschulen. Der Pauschalpreis kann auf 45'600.- exkl. MwSt. reduziert werden, wenn der vor Ort Support gänzlich durch Remote Support ersetzt wird.
- nach Aufwand für Regieleistungen mit einem Stundenansatz von CHF 180.- exkl. MWST für Servicemanager / Projektleiter bzw. CHF 150.- exkl. MwSt. für Systemspezialist Client und Server, Systemspezialist Datenbank und Systemspezialist vor Ort Support bei Bezug eines Stunden Dienstleistungsabonnementes. Dienstleistungsabonnementes beträgt 3 Jahre. Es ist keine Rückzahlung möglich.
- über insgesamt CHF 621'901.10 exkl. MwSt. pro Jahr bzw. CHF 2'487'604.40 exkl. MwSt. **für vier Jahre,** welche sich wie folgt zusammen setzen:

-	CHF inkl. MWST 8.1%
Jährliche Wiederkehrende Kosten Fix	Total 594'004.00
 Betriebskosten nach Mengengerüst 	501'361.00
 Helpdesk Kosten nach Mengengerüst 	88'859.00
 Pikett 	3'784.00

Jährliche Kosten Variabel (geschätzt)

Total 78'274.00 Anschaffung Hardware (Ersatzgeräte) 23'791.00 54'483.00 Regieleistungen (Arbeiten für Drittanbieter Fachapplikationen, Release und Updates, Engineering, Erweiterungen)

Die Zusammensetzung des Betrages geht aus dem Angebot der Leistungserbringerin vom 9. Februar 2024, Dokument B04-Mengengeruest_und_Preisblatt_v3.7_Los_1 und 6.1_Loesungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis Los 1, Ziffer 10.1 hervor. Der Betrag wird anhand des Mengengerüstes im Leistungsverzeichnis monatlich angepasst. Beide Parteien verpflichten, das Leistungsverzeichnis im Anhang 2 auf dem aktuellen Stand zu halten und allfällig notwendige Anpassungen der Gegenpartei rechtzeitig mitzuteilen. Das aktualisierte Leistungsverzeichnis mit den neuen Preisen wird der Leistungsbezügerin übermittelt. Die Leistungsbezügerin ist verpflichtet, Unklarheiten oder Beanstandungen unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber 10 Tagen nach Erhalt des aktualisierten Leistungsverzeichnisses, der Leistungserbringerin schriftlich bekannt zu geben. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Leitungsverzeichnis und die Preise der Leistungserbringerin als genehmigt.

Die Zahlung der Vergütung der Leistungserbringerin für die Leistungen im Zusammenhang mit der **Service-Nutzung, Betrieb & Support** erfolgt in Abweichung zu Ziffer 10.4 AGB SIK 2020 jeweils monatlich im Voraus, sofern zwischen der Leistungsbezügerin und der Leistungserbringerin nichts anderes vereinbart wird.

Auf Abonnementbasis gewährte Lizenzen laufen mindestens bis zum Ende der Laufzeit. Nach Ablauf der Laufzeit erneuert sich das Abonnement automatisch um die gleiche Laufzeit, sofern das Abonnement nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende Laufzeit gekündigt wird. Die Laufzeiten der Abonnements sind im Anhang 2 aufgeführt. Die Beendigung dieser Vereinbarung hat keine Auswirkung auf die Abonnements. Diese bleiben für die Dauer des Abonnementzeitraums gültig.

Bei zählerüberwachten Produkten erfolgt die Abrechnung gemäss vereinbartem Kontigent. Falls das vereinbarte Kontigent überschritten wird, werden die zusätzlichen Kosten verrechnet.

8. Anpassungen der Vergütung während Vertragsdauer

Teuerung

In Ergänzung zu Ziffer 10.6 AGB SIK 2015 hat die Leistungserbringerin das Recht, die vereinbarte Vergütung für die Zukunft jeweils auf das Ende eines Vertragsjahres an die Teuerung anzupassen. Die Leistungserbringerin macht dieses Recht durch Mitteilung per Einschreiben an die Leistungsbezügerin bis spätestens 2 Monate vor einem möglichen Anpassungszeitpunkt geltend. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Index 12.2020 = 100 Punkte. Eine Preisanpassung erfolgt auf der Basis der Berechnungsgrundlagen des Bundesamtes für Statistik und dessen Teuerungsrechner (https://lik-app.bfs.admin.ch/lik). Als erstmalige Berechnungsbasis für die Teuerung ist der Monat vor Vertragsabschluss massgebend.

Preisanpassungen seitens der Hersteller / Währungsschwankungen

Preisanpassungen seitens der Hersteller bzw. Lieferanten werden an die Leistungsbezügerin weitergegeben. Für Abonnemente, Produkte & Herstellerwartung, welche die Leistungserbringerin in Fremdwährungen bezieht, wird der Kurs zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung auf den aktuellen Kurs gemäss Devisenkurs der Schweizerischen Nationalbank angepasst. Der im Angebot der Leistungserbringerin vom 9. Februar 2024 in CHF ausgewiesene Preis für Abonnemente von Microsoft (z.B. Azure Ressourcen), Software & Lizenzen basiert auf einem Währungskurs von USD/CHF 0.87.

9. Rechnungsadresse

Rechnungen sind mit Bezug auf den vorliegenden Vertrag zu richten an:

Einwohnergemeinde Stadt Solothurn Baselstrasse7 4502 Solothurn

10. Ansprechpersonen

Hauptansprechperson und Stellvertretung Leistungserbringerin:

Benjamin Conconi, 079 211 53 02, benjamin.conconi@equans.com

Stellvertretung: Andrew Rieder, 079 475 32 66, andrew.rieder@equans.com

Hauptansprechperson und Stellvertretung Leistungsbezügerin:

Ken Hoang, 032 626 92 15, ken.hoang@solothurn.ch

11. Projektorganisationen

Die Vertragspartner vereinbaren in Anwendung von Ziffer 14.2 AGB SIK 2020 folgende Projektorganisationen für das Transitionsprojekt:

Die Projektorganisation ist in im entsprechenden Anhang zur vorliegender Vertragsurkunde festgelegt.

12. Erfüllungsort

Die Vertragspartner vereinbaren in Anwendung von Ziffer 22.1 AGB SIK 2020, dass die Vertragsleistungen der Leistungserbringerin an folgendem(n) Ort(en) zu erbringen sind:

- Solothurn
- Remote Leistungen sind erlaubt

Die Vertragsleistungen dürfen von der Leistungserbringerin auch von Remote (am Standort der Leistungserbringerin, im Home Office des Mitarbeitenden, etc.) ausgeführt werden, falls keine lokale Präsenz benötigt wird.

13. Abnahmebestimmungen

Die Vertragspartner vereinbaren in Anwendung von Ziffer 25.2 AGB SIK 2020 für die Leistungen im Zusammenhang mit dem Transitionsprojekt die folgenden Abnahmebestimmungen:

Die Abnahmebestimmungen werden im separaten Anhang 5 "Abnahmebestimmungen" festgelegt.

14. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung zu laufen.

Er wird für eine Mindestdauer bis am 31.12.2029 abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Mindestvertragsdauer verlängert sich der Vertrag um zwölf Monate, sofern er nicht unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist vor Vertragsende durch eine der Parteien gekündigt wird.

15. Betriebs-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit, Verfügbarkeit

Es gelten die Bestimmungen in Ziffer 29 AGB SIK 2020.

Es gelten betreffend der Betriebs-, Reaktions- und Behebungszeiten sowie der Verfügbarkeit die Regelungen im Anhang "SLA".

In Anwendung von Ziffer 29.4 AGB SIK 2020 wird eine Pikettverpflichtung der Leistungserbringerin während 7 Tagen die Woche, 24 Stunden pro Tag und für das ganze Jahr vereinbart. Die Vergütung ist im Angebot der Leistungserbringerin vom 9. Februar 2024, Dokument B04-Mengengeruest_und_Preisblatt_v3.7_Los_1 und 6.1_Loesungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis Los 1, Ziffer 10.1 geregelt.

16. Supportleistungen

In Ergänzung zu Ziff. 29 AGB SIK 2020 werden durch die Leistungserbringerin folgende Supportleistungen vereinbart:

• Die Bestimmungen ergeben sich aus dem Anhang "SLA"

17. Besondere Vereinbarungen

In Abweichung oder Ergänzung der AGB SIK 2020 gilt zudem:

Keine weiteren Abweichungen oder Ergänzungen notwendig.

18. Schlussbestimmungen

Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, seiner Anhänge und Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag und rechtsgültiger Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.

Öffentlichkeitsprinzip

Die Vertragspartner sind sich in Bezug auf Ziffer 13 AGB SIK 2020 bewusst, dass öffentliche Verwaltungen vielerorts in der Schweiz gesetzlich dem Öffentlichkeitsprinzip unterstehen, weshalb bestehende Geheimhaltungspflichten eingeschränkt sein können.

Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags, eines seiner Anhänge oder Bestandteile nichtig oder rechtsunwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. In diesem Fall sollen nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame ersetzt werden, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen jenen der unwirksamen so nahekommen, wie rechtlich möglich.

Gerichtsstand

Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.

Wenn trotz der Bemühungen der Vertragspartner auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird der ordentliche Richter am Sitz der Leistungsbezügerin zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis als ausschliesslich zuständig erklärt.

Vorbehalt politische Entscheidung

Der Vertrag ist unterzeichnet gültig, aber unter Vorbehalt der definitiven politischen Entscheidung.

Die vorliegende Vertragsurkunde und die dazugehörigen Anhänge sind zweifach ausgefertigt.				
Unterschriften				
Die Leistungsbezügerin:	Die Leistungserbringerin:			
Ort, Datum:	Ort, Datum:			
Stofania Ingold Stadtnräsidantin	Paniamin Cancani Laitar ICT Dautschechwaiz			
Sterame ingula, Stautprasidentin	benjamin concom, tener ici beutschschweiz			
Ken Hoang, Fachverantwortliche IKT	Mario Gschwend, Senior Project Consultant ICT			
Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin	Benjamin Conconi, Leiter ICT Deutschschweiz			